

USA / Kanada – Import

Geltungsbereich

Diese Information hat Gültigkeit für leichte Motorfahrzeuge (Personen- und Lieferwagen), die ab 1.10.1995 in die Schweiz eingeführt oder ab diesem Datum im Ausland neu in Verkehr gesetzt wurden.

Zum **Eigengebrauch** importierte Fahrzeuge und Fahrgestelle gemäss Art. 4 Absatz 1 TGV sind von der Typengenehmigung befreit und können bei der kantonalen Zulassungsstelle direkt angemeldet werden.

Sie müssen auf den Namen des Importierenden in der Schweiz zugelassen werden.

Eine spätere Weiterveräusserung und Zulassung auf andere Halter ist möglich.

Erforderliche Unterlagen für die Fahrzeugprüfung und Zulassung:

- Anmeldeformular (Form. Fz 01) mit den technischen Daten.
Die Werte sind aus folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers, des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Herstellerschild, der Betriebsanleitung usw.
- Prüfungsbericht (Form. 13.20A) mit Zollstempel. (Wird von der Zollstelle abgegeben).
- Zoll- / MWST- Quittung (Exemplar 8 des Einheitsdokuments (ED)).
- Ausländische Zulassungspapiere im Original mit Datum der 1. Inverkehrsetzung bei Fahrzeugen, die bereits im Verkehr waren. Nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum (z.B. „registration card“).
- Ein Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen und durchgeführter Wartung für Fahrzeuge mit 1. Inverkehrsetzung ab 1. Januar 1976. (Bezugsquelle: Markenvertretung oder bei auto-schweiz, Postfach 5232, 3001 Bern).
- Die US-amerikanischen oder kalifornischen Abgasvorschriften werden für Motorfahrzeuge der Kategorie M1 (Personenwagen) und Ni (Lieferwagen) ab Modelljahr 1995, für Fahrzeuge aus Kanada ab Modelljahr 1998 in der Schweiz teilweise akzeptiert. Solche Fahrzeuge weisen im **Motorraum eine Vignette** auf. Sie trägt den Titel "VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION" oder "IMPORTANT VEHICLE INFORMATION" und enthält unter anderem den Namen des Fahrzeugherstellers, den Hubraum, das Motorkennzeichen, verschiedene Motoreinstelldaten und das Modelljahr sowie die Bestätigung, dass das Fahrzeug die entsprechenden Abgasvorschriften erfüllt.
Auf Grund der eingereichten Unterlagen klärt das Strassenverkehrsamt die Gültigkeit der Vignette ab.
- Fotos von:
 - der Vignette "VEHICLE EMISSION CONTROL INFORMATION" oder "IMPORTANT VEHICLE INFORMATION".
 - Herstellerschild mit Fahrgestellnummer und Gewichtsangaben (meistens an Fahrertüre oder „B“- Säule).
 - vom ganzen Fahrzeug.
- Bestätigung über die Einhaltung der bei der 1. Inverkehrsetzung gültigen schweizerischen Geräuschvorschriften. Prüfstellen sind: DTC Vauffelin/Biel und die Strassenverkehrsämter Tessin, Freiburg und Waadt. (Anmeldeformulare können beim Strassenverkehrsamt bezogen werden).
- Versicherungsnachweis einer schweizerischen Versicherungsgesellschaft.
- Für Neukunden im Strassenverkehrsamt des Kantons Luzern: Privatperson: Aufenthaltsbewilligung oder Ausländerausweis oder Wohnsitzbestätigung. Juristische Person: Handelsregisterauszug.

Ferner ist zu beachten, dass das Fahrzeug;

- mit Reifen ausgerüstet ist, die sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit laut Fahrzeughersteller eignen.
- über einen Geschwindigkeitsmesser verfügt, der auch in km/h anzeigt und für die mögliche Höchstgeschwindigkeit laut Fahrzeughersteller ausgelegt ist.
- mit Beleuchtungseinrichtungen nach den Prüfnormen E, e, SAE, oder DOT ausgerüstet ist. Die vorgeschriebene Anordnung, die Farbe und die Schaltung müssen den Vorschriften nach VTS (Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge) entsprechen.
Ein Prüftermin kann erst vereinbart werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen im Original dem Strassenverkehrsamt (Büro 12, Technische Auskunft) vorgelegt werden.